

C. Bedienung Hafenkran durch Dritte

Vom Gemeinderat angepasst am 01. Januar 2019

1. Rahmenbedingungen allgemein

1.1 Grundlage

Der NASBO-Werft AG wird nachfolgende Ausnahmegewilligung erteilt.

- Die Ausnahmegewilligung für die Benutzung des Hafenkranes gilt nur in der Hafensperrzeit, d.h., wenn keine Bedienung durch den Hafenmeister erfolgt.
- Die Benutzung des Kranes durch die Werft erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr.
- Die Werft legt dem Bauamt einen Versicherungsnachweis für allfällige Kranbeschädigungen, Sach- und Personenschäden vor.

2. Allgemeine Auflagen

- Das Kranhilfsmaterial wie Gurten, etc., werden von der Werft selber mitgebracht und sind nach jeder Kranbenützung wieder mitzunehmen. Es ist keine Lagerung im Hafensareal zulässig.
- Die Reinigung von Booten im Hafensareal ist nicht zulässig.
- Der Platz ist sauber zu verlassen
- Das Kranen ist nur an Arbeitstagen zwischen 08:00 und 17:30 Uhr und Tageslicht erlaubt.
- Es dürfen nur Boote, welche bei der Werft in Reparatur oder im Test sind, ein- resp. ausgewässert werden.
- Das ein- und auswässern von Fremdbooten ist der Werft nur erlaubt, wenn der Auftrag durch die Gemeinde erteilt wird. Entsprechende Gesuchsteller haben sich bei der Hafensverwaltung zu melden.
- Es dürfen keine Boote der Werft ohne spezielle Ausnahmegewilligung der Hafenskommission im Hafen stationiert werden (Hafensreglement 3.27 und Protokoll vom 12. Dez. 2002)

3. Berechtigter Kreis / Ablauf

- Die Werft stellt sicher, dass nur ausgewiesene Fachpersonen den Kran bedienen.
- Die Namen der berechtigten Personen sind der Hafensverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- Die Schlüsselabgabe erfolgt nur an diese Personen.
- Der Kranschlüssel ist bei der Hafensverwaltung abzuholen und unmittelbar nach der Kranbenützung, in der Regel am selben Tag, zurückzubringen.

- Bei der Retournierung wird gleichzeitig der Benutzungsrapport abgegeben. Dieser umfasst folgende Daten: Kranbedienende Person, Bootsgewicht, Anzahl Ein-/Auswasserungen.

4. Gebühren

Gemäss Gebührenordnung 150% des regulären Krantarifs. Allfällige 3. bezahlen der Werft diesen Tarif (150%) sowie den Zuschlag (Krangebühr ausserhalb der Saison) gemäss Gebührenordnung.

Die Hafverwaltung erstellt per Ende März die Abrechnung aufgrund der Benutzungsrapporte.